

Geschäftsordnung

für den Kreistag des Landkreises Ammerland

Aufgrund der Vorschriften der Niedersächsischen Landkreisordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 01. November 2006 für den Kreistag, für den Kreisausschuss, für die Kreistagsausschüsse und für die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende einer Fraktion oder Gruppe teilt der Landrätin/dem Landrat schriftlich den Zusammenschluss zu einer Fraktion/Gruppe, ihre Bezeichnung, den Namen der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreters sowie die/der übrigen Mitgliederinnen/Mitglieder und spätere Änderungen mit.
- (2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an die Landrätin/den Landrat wirksam.
- (3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind mit der schriftlichen Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

§ 2

Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreistages

- (1) Die Einladungen zu den Kreistagssitzungen werden den Kreistagsabgeordneten übersandt oder persönlich ausgehändigt. Abweichend hiervon ist eine Einladung per Fax oder E-Mail nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie beginnt mit dem Tage nach der Aufgabe zur Post, mit der Absendung des Fax, dem Senden der E-Mail oder mit der Aushändigung der Einladungen.
- (3) In Eilfällen, in denen keine Eilentscheidungen gemäß § 60 NLO zulässig sind, kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag verkürzt werden. Auf die abgekürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Der schriftlichen oder elektronischen Ladung sind die Tagesordnung sowie etwaige Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden. Bei der Aufstellung der Tagesordnung sind die Regeln über den Sitzungsverlauf zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss gesondert bezeichnet sein.

§ 3

Öffentlichkeit

- (1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen. Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen.

- (2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung von
- persönlichen Angelegenheiten der Kreistagsabgeordneten, weiterer Ausschussmitglieder und der Kreisbediensteten
 - Grundstücksangelegenheiten
 - Vergaben
 - Aufnahme und Hingabe von Darlehen
 - Übernahme von Bürgschaften
 - Steuererlass- und Abgabeangelegenheiten
 - Rechtsstreitigkeiten des Landkreises
 - Angelegenheiten, in denen Geheimhaltung erforderlich ist.
- (3) Tonband- und Filmaufnahmen sind ohne einstimmigen Beschluss des Kreistages unzulässig. Dies gilt nicht für Protokollzwecke. Die Aufnahmen müssen nach der Genehmigung des Protokolls durch den Kreistag wieder gelöscht werden.

§ 4

Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Kreistag wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die/Der Vorsitzende wird von den stellvertretenden Landrätinnen/Landräten in der kraft Kreistagsbeschluss festgelegten Reihenfolge vertreten. Sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Vertreterinnen/Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter Vorsitz der/des ältesten hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine/n Sitzungsvorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (2) Die/Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen sachlich und unparteiisch.
- (3) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten anwesend sind und hat dann die Sitzung zu schließen.

§ 5

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab:

- 1) Eröffnung der Sitzung
- 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3) Feststellung der Tagesordnung
- 4) Genehmigung der Niederschrift der vorhergegangenen Sitzung
- 5) Bericht der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten, Beschlüsse des Kreisausschusses und Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung (Verwaltungsbericht)
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände
- 7) Anfragen und Hinweise
- 8) Nichtöffentliche Sitzung
- 9) Schließung der Sitzung

§ 6 Anträge

- (1) Sachanträge sind Anträge zur Behandlung einzelner Gegenstände.
- (2) Eilanträge sind Sachanträge, die im Zeitraum von 14 - 6 Tagen vor der Kreistagssitzung eingegangen sein müssen, sie sind als solche zu kennzeichnen. Sie werden in die Tagesordnung aufgenommen.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind Sachanträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, aber wegen besonderer Dringlichkeit behandelt werden sollen. Für sie gilt § 9.
- (4) Änderungsanträge sind Sachanträge, die auf eine Abänderung des Beschlussvorschlages gerichtet sind. Für sie gilt § 10.
- (5) Geschäftsordnungsanträge sind keine Sachanträge. Sie beziehen sich auf das Verfahren in der laufenden Sitzung. Für sie gilt § 11.

§ 7 Behandlung der Anträge

- (1) Die Landrätin/Der Landrat kann einen Antrag direkt an einen Kreistagsausschuss oder an den Kreisausschuss überweisen, wenn der Antragsteller einverstanden ist.
- (2) Hält die Landrätin/der Landrat einen Antrag für unzulässig, so hat sie/er diesen gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen und über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen.

§ 8 Anfragen

Jede/r Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Diese Anfragen sollen fünf Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat mündlich beantwortet, jedoch ist eine Zusatzfrage der Fragestellerin/des Fragestellers zulässig. Die/Der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zulassen. Die Anfrage und die Antwort werden in die Niederschrift aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

§ 9 Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung angebracht sein. Bei der Beratung darüber, ob die Tagesordnung erweitert werden soll, darf sich die Aussprache nicht mit dem Inhalt des Antrages beschäftigen, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit.

§ 10

Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung zu jedem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Während der Abstimmung sind Änderungsanträge unzulässig.
- (2) Änderungsanträge können mündlich oder schriftlich gestellt werden. Falls die mündliche Formulierung nicht eindeutig ist, kann die/der Vorsitzende verlangen, den Antrag schriftlich einzureichen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Während der Sitzung können Anträge zur Geschäftsordnung gestellt werden insbesondere
 - a) Unterbrechung der Sitzung
 - b) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit. Ist eine Beratung nicht erforderlich, so kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden
 - c) Nichtbefassung
 - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung
 - e) Verweisung an den Ausschuss
 - f) Schließen der Redeliste. Dieser Antrag kann nur von einer/m Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die/der noch nicht zur Sache gesprochen hat
 - g) Schluss der Sitzung
 - h) allgemeine Verlängerung der Redezeit bei der Behandlung eines Tagesordnungspunktes
 - i) Zulassung mehrmaligen Sprechens
 - j) Änderung der Reihenfolge, in der die Tagesordnungspunkte behandelt werden sollen.
- (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erhält zunächst die Antragstellerin/der Antragsteller das Wort zur Begründung. Anschließend ist einer/m Kreistagsabgeordneten jeder Fraktion/Gruppe die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Danach wird abgestimmt.
- (3) Bei einem Antrag auf Schließung der Redeliste und bei einem Antrag auf Vertagung wird vor der Begründung durch die Antragstellerin/den Antragsteller zunächst die Redeliste verlesen.

§ 12

Zurückziehen von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin/dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden.

§ 13

Beratung

- (1) Eine/ Ein Kreistagsabgeordnete/r darf nur sprechen, wenn ihr/ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wurde. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenrufe sind erlaubt.

- (2) Will die/der Vorsitzende zur Sache sprechen, so hat sie/er für die Dauer ihres/seines Redebeitrages den Vorsitz abzugeben.
- (3) Die/Der Vorsitzende führt die Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge des Handaufzeigens. Bei mehreren gleichzeitigen Meldungen entscheidet sie/er über die Reihenfolge.
- (4) Wird das Wort gewünscht, um einen Antrag zur Geschäftsordnung zu stellen, so ist dies durch Heben beider Arme kenntlich zu machen. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung, zur Richtigstellung offenbarer Missverständnisse und zur Zurückweisung von Angriffen" ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner Ihre/seine Ausführungen beendet hat.
- (5) Wer eine Zwischenfrage stellen will, hat dies durch Aufstehen kenntlich zu machen. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
- (6) Der Landrätin/Dem Landrat ist außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (7) Jede/r Kreistagsabgeordnete darf zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen. Ausgenommen sind
 - a) die Begründung eines Antrages,
 - b) das Schlusswort der Antragstellerin/des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - c) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse,
 - d) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen und
 - e) Anträge zur Geschäftsordnung.
- (8) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines Antrages bis zu 10 Minuten. Die/Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall über eine Verlängerung der Redezeit und über die Zulassung mehrmaligen Sprechens, bei Widerspruch beschließt der Kreistag.
- (9) Die Rednerinnen/Redner erheben sich beim Sprechen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.
- (10) Ist die Redeliste erschöpft, erklärt die/der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung/Wahl.
- (11) Während der Aussprache können Anträge zur Geschäftsordnung und Änderungsanträge gestellt sowie Anträge zurückgezogen werden.
- (12) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Absatz 8 entsprechend.
- (13) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt Absatz 8 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

§ 14

Persönliche Erklärungen

Jede/r Kreistagsabgeordnete kann jederzeit das Wort zu einer persönlichen Erklärung verlangen, um Angriffe zurückzuweisen oder eigene Ausführungen zu berichtigen. Sie/Er darf dabei nicht zur Sache sprechen. Die Redezeit beträgt 3 Minuten, eine Erwiderung ist nicht zulässig.

§ 15

Ordnung in der Sitzung

- (1) Jede Rednerin/Jeder Redner hat sich bei ihren/seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Die/Der Vorsitzende kann Rednerinnen/Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist eine Rednerin/ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm das Wort entziehen, wenn sie/er beim zweiten Ruf zur Sache darauf hingewiesen hat. Ist der Rednerin/dem Redner das Wort entzogen, darf es ihr/ihm bei diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilt werden.
- (2) Verhält sich eine/ein Kreistagsabgeordnete/r ordnungswidrig, ruft die/der Vorsitzende sie/ihn zur Ordnung. Verhält sich die Rednerin/der Redner ordnungswidrig, so kann die/der Vorsitzende ihr/ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 das Wort entziehen.

Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn die/der Vorsitzende eine/n Kreistagsabgeordnete/n in derselben Sitzung zum dritten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt und bei der zweiten Rüge auf die Folge des Ausschlusses von der Sitzung hingewiesen hat.

- (3) Während der Sitzungen der Gremien des Kreistages soll nicht geraucht werden. Es sollen auf Wunsch in angemessenen Zeitabständen kurze Unterbrechungen der Sitzungen möglich sein.
- (4) Um die Ordnung in der Sitzung wieder herzustellen, kann die/der Vorsitzende sie unterbrechen.
- (5) Persönliche Angriffe und Beleidigungen hat die/der Vorsitzende sofort zu rügen.
- (6) Bei sitzungstörendem Verhalten der Zuhörerinnen/Zuhörer kann die/der Vorsitzende ihr/sein Hausrecht dahingehend ausüben, dass sie/er die Störerinnen/Störer zur Ruhe ruft und ggf., mit Ausnahme der Presse, des Sitzungssaales verweist.
- (7) Zuhörerinnen/Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlungen nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder des Missfallens geben.
- (8) Am Ende der öffentlichen Kreistagsitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

- (9) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Beratungsgegenständen der vorangegangenen Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen. Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen.
- (10) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

§ 16

Abstimmung

- (1) Nach der Beratung wird in der Regel abgestimmt. Die Anträge sollen vor der Abstimmung verlesen werden.
- (2) Die/Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung. Dabei ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Änderungsanträge gehen der Vorlage vor. Anträge zur Geschäftsordnung sind außerhalb dieser Reihenfolge zu behandeln. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreistag.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handerheben, durch Aufstehen nur dann, wenn dies erforderlich ist, um die Mehrheit eindeutig feststellen zu können. Ausgezählt wird nur bei nicht klar erkennbaren Stimmverhältnissen oder auf Beschluss des Kreistages.
- (4) Die Fragen sind so zu formulieren, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen fassen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mitgezählt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Verlangen einer/s Kreistagsabgeordneten ist ihr/sein Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufzunehmen. Namentlich wird abgestimmt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Kreistagsabgeordneten gefordert wird. Das Ergebnis wird in der Niederschrift vermerkt.
- (6) Mit der Mehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden. Sie geht der namentlichen Abstimmung vor. Die/Der Vorsitzende bestimmt zwei Kreistagsabgeordnete, die das Ergebnis feststellen.

§ 17

Wahlen

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft aus jeder Fraktion/Gruppe eine/n Kreistagsabgeordnete/n als Stimmzählerin/Stimmzähler.
- (2) Bei geheimer Wahl sind Wahlkabinen und Wahlurnen (o.ä.) zu benutzen.
- (3) Es sind äußerlich gleiche, in Missbrauch ausschließender Weise gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden.

§ 18

Vertagung

- (1) Der Kreistag kann die Beratung eines Tagesordnungspunktes oder die Sitzung insgesamt vertagen.
- (2) Die Vertagung der Sitzung muss mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kreistagsabgeordneten beschlossen werden.

§ 19

Niederschrift

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ist für die Niederschrift verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift ist allen Kreistagsabgeordneten alsbald nach jeder Sitzung zu übersenden. Abweichend hiervon ist eine Übermittlung per E-Mail nach Abstimmung mit dem Empfänger möglich.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift dürfen sich nur gegen die Richtigkeit der Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs und des Inhalts der Beschlüsse richten. Werden gegen die Fassung der Niederschrift Einwendungen erhoben, die sich nicht durch Erklärungen der Protokollführerin/des Protokollführers oder der Landrätin/des Landrates beheben lassen, so entscheidet der Kreistag.

§ 20

Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. § 40 a NLO findet keine Anwendung. Einladung und Tagesordnung sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) In dringenden Fällen bestimmt die Landrätin/der Landrat Form und Frist der Ladung.
- (3) Die Niederschriften über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreistagsabgeordneten übersandt.
Die Niederschrift über die letzte Sitzung vor Ablauf der Wahlperiode wird im Umlaufverfahren genehmigt.

§ 21

Vorsitzende der Ausschüsse und ihre Vertretung

Die Fraktionen und Gruppen, die den Vorsitz eines Ausschusses besetzen, bestimmen neben der/dem Vorsitzenden auch deren/dessen Vertreterin/Vertreter.

§ 22

Geschäftsgang und Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Kreistagsausschüsse und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. § 40 a NLO findet keine Anwendung. Einladung und Tagesordnung für Ausschusssitzungen sind allen übrigen Kreistagsabgeordneten nachrichtlich zuzuleiten.
- (2) Jede Fraktion/Gruppe regelt für sich die Vertretung verhinderter Kreistagsabgeordneter. Nach § 47 Abs. 6 NLO berufene Ausschussmitglieder werden durch die vom Kreistag bestimmten Personen vertreten.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.
- (4) Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände aufführt, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

§ 23

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag und der Kreisausschuss können für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen, stimmberechtigten Mitgliederzahl beschließen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08. November 2001 außer Kraft.